Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Olching

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - ObGebS)

Die Stadt Olching erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98,599) und Art. 8 a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBI. S. 266) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sowie für andere, zugewiesene Unterkünfte bzw. Beherbergungen erhebt die Stadt Olching Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die im Rahmen der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Olching in den Unterkünften untergebracht sind.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Auszug bzw. der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden monatlich abgerechnet. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so beträgt die Gebühr 1/30 für jeden genutzten Tag.
- (3) Die Gebühren werden zum Fünften des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1, 2 und 3 vollständig zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, entspricht der tägliche Gebührensatz 1/30 der tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft. Dies beinhaltet die Kaltmiete zzgl. der gesetzlichen umlagefähigen Nebenkosten, ggf. Kosten für Nutzstrom.
- (2) Darüber hinaus wird ein Verwaltungs- und Betriebskostenzuschlag in Höhe von 3,50 €/Tag für Ausstattung und Unterhalt pro Person erhoben.
- (3) Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder Übergangseinrichtungen, die die Stadt anmietet, entspricht die Gebührenhöhe pro Tag dem vom Betreiber verlangten Tagessatz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.12.2019 in Kraft.

Olching, 02.01.2020

Andreas Magg Erster Bürgermeister